

33 - 6324.0/2

## **Standortbezogene Vorprüfung für**

**das Einleiten von in der Kläranlage der Aviretta GmbH mechanisch-biologisch-physikalisch gereinigtem Abwasser in die Wertach bei Fluss-km 38,600**

### **Vorhaben**

Bis zum 31.12.2024 wurde das vorgereinigte Abwasser der Aviretta GmbH in der Kläranlage der UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik behandelt und anschließend in die Wertach eingeleitet.

Mit Schreiben vom 12.08.2024 und den dazu eingereichten Antragsunterlagen vom August 2024 (ergänzt am 07.05.2025) beantragt die Aviretta GmbH, 86833 Ettringen, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage der Firma bei Fluss-km 38,600 in die Wertach.

Das zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG erforderliche förmliche Verfahren konnte jedoch nicht mehr rechtzeitig bis zum Beginn der beantragten Gewässerbenutzung abgeschlossen werden.

Mit Bescheid vom 18.12.2024 wurde der Aviretta GmbH daher die jederzeit widerrufliche Zulassung zum vorzeitigen Nutzungsbeginn für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage in die Wertach - befristet bis zum 31.12.2025 - erteilt (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Seit 01.01.2025 wird das Abwasser der Aviretta GmbH in einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt und anschließend bei Fluss-km 38,600 in die Wertach eingeleitet.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt nun der Aviretta GmbH eine gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage in die Wertach zu erteilen.

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

### **Nr. 13.1.3 Spalte 2**

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine

### **standortbezogene Vorprüfung**

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist, denn es handelt sich um

den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (beantragt: 296 m<sup>3</sup>/2h).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

## 1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens

### Bisherige Nutzung:

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
- Siedlung / Erholung
- Verkehr
- sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
- Ver-/Entsorgung
- Sonstiges

## 2. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ramsar-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

### Ergebnis der Prüfung

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 29.07.2025  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser  
Sachgebietsleiter

Sarah Settele